



MARKTGEMEINDEAMT

BEZAU

6870 Bezau, Platz 375
Telefon 05514 / 2213
Fax 05514 / 2213 – 6
e-Mail: gemeinde@bezau.cnv.at
URL: <http://www.bezau.at>
DVR: 0595659 UID: ATU39231201

Bezau, 17. Dezember 2018

VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Bezau (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bezau vom 17.12.2018 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die während des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ (Ferienhäuser) sind Wohnungen (Gebäude), die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in:
 - a) eine Grundgebühr
 - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
 1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)

- b) Grundgebühr für Betriebe
2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
- a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restmüll
 - c) Gebühr für die Entleerung von Eimern (Wertmarke)
 - d) Gebühr für Sperrmüll
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Sperrmüll (pro Haushalt/Betrieb: 1 m³/Jahr), Altstoffen sowie Problemstoffen und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung jährlich festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr wird pro Jahr und
 - a) Haushalt mit einem Wohnungsbenützer
 - b) Haushalt mit zwei Wohnungsbenützern
 - c) Haushalt mit drei und mehr Wohnungsbenützern

- d) Betrieb vorgeschrieben.
- (3) Die Gebühr für Sperrmüll ist zu entrichten, wenn die Menge der zur Abfuhr gebrachten sperrigen Abfälle den von der Gemeindevertretung festgesetzten Pauschalumfang überschreitet. Für Sonderaufwände können Aufschläge vorgeschrieben werden.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für Säcke für Restabfälle und Bioabfälle, bzw. für Wertmarken für die Entleerung von Eimern ist direkt bei der Ausgabe zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für Sperrmüll und Gartenabfälle werden nach Abgabe bzw. Abholung vorgeschrieben.

§ 6 Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken bzw. –marken Mindestentleerungen

- (1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken bzw. –marken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (2) Die Pflichtabnahmemenge beträgt für:
- | | |
|----------------------------------|--|
| a) 1-Personen-Haushalte: | 3 Stück Restmüllsäcke mit 40 Liter pro Jahr oder Restmüllmarken im entsprechenden Ausmaß |
| b) 2-Personen-Haushalte: | 5 Stück Restmüllsäcke mit 40 Liter pro Jahr oder Restmüllmarken im entsprechenden Ausmaß |
| c) 3-Personen-Haushalte: | 6 Stück Restmüllsäcke mit 40 Liter pro Jahr oder Restmüllmarken im entsprechenden Ausmaß |
| d) 4-Personen-Haushalte: | 7 Stück Restmüllsäcke mit 40 Liter pro Jahr oder Restmüllmarken im entsprechenden Ausmaß |
| e) ab 5-Personen-Haushalte: | 8 Stück Restmüllsäcke mit 40 Liter pro Jahr oder Restmüllmarken im entsprechenden Ausmaß |
| f) Ferienwohnungen/Ferienhäuser: | 4 Stück Restmüllsäcke mit 40 Liter pro Jahr |
- Die Verwendung von Eimern für Restabfälle ist beim Gemeindeamt bekannt zu geben.
- (3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind

zusätzliche Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils während der Zeiten des Parteienverkehrs im Gemeindeamt.

- (4) Die Mindestabnahmepflicht für Restabfälle entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 4 Abs. 4 der Abfuhrordnung erteilt worden ist.
- (5) Bei Nichtabholung der Mindestabnahmemenge erlischt das Bezugsrecht mit 31.12. des Folgejahres.

§ 7 **Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebühren-Verordnung vom 25.02.2013 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am 20.12.2018

Gerhard Steurer

Abgenommen am